

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Architektonisches Lehrbuch

Über Die Höhere Baukunst - Mit ... Kupfern

Weinbrenner, Friedrich

Tübingen, 1819

Siebzehntes Kapitel. Ueber die Bequemlichkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-269570](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269570)

SIEBZEHNTES KAPITEL.

UEBER

DIE BEQUEMLICHKEIT.

§. 1.

BEQUEM ist ein Gebäude, wenn dessen Einrichtung allen Bedürfnissen des Bewohners vollkommen entspricht. Da nun das Bedürfniss der Menschen sehr verschieden ist, so ist die Bequemlichkeit in den Gebäuden sehr relativ, denn was für den Landmann oder Bauer bequem ist, findet schon der Städter un bequem; ingleichem ist auch die Bequemlichkeit des Reichen ganz von der des Armen verschieden.

§. 2.

Eine jede Gegend und jeder Himmelsstrich hat und erfordert eine eigene und besondere Bequemlichkeit, dieselbe hängt dann wieder sehr viel von Individualität, Verhältnissen und Umständen ab.

§. 3.

So wie die Eigenschaft der Bequemlichkeit in jedem einzelnen Theil Statt haben muss, so soll dieselbe auch wieder in dem Ganzen beim Zusammenhang der Theile vorhanden seyn.

§. 4.

In einem Haus soll daher der Ausgang bequem, hell und so wie die Haupttreppe bestmöglichst zur Communication aller Zimmer und Etagen führen; die Wohnstuben auf der freundlichsten und angenehmsten Seite des Hauses, das Schlafzimmer wo möglich gegen Morgen und von allem Geräusch entfernt, die Cabinette zu den Seiten der Wohnzimmer, die Küche und Abtritte auf der Nordseite, die Gesindestuben beim Eingang, damit sie den Eintretenden sogleich bemerkbar sind etc., und alle diese Theile müssen sodann unter sich ebenfalls bequem angelegt seyn.

§. 5.

Nicht minder sollen auch in einem Palais die Gesellschaftszimmer, die Zimmer der Herrschaft, die der Kinder und die Geschäftszimmer einzeln in sich selbst, und so auch unter sich geschickt und bequem

eingetheilt, und selbst von aussen die verschiedenen etwa zu einem Schloss noch ferner erforderlichen Gebäude als Officenwohnungen, Stallungen, Remissen etc. im Einzelnen wie im Ganzen mit der Umgebung bequem und anständig angeordnet seyn.

§. 6.

Nicht nur allein die Gebäude in sich selbst, sondern die Anlage einer Stadt erfordert deshalb auch schon wieder eine andere Bequemlichkeit, als die eines Dorfes, weil es bei dem Städter das gesellschaftliche Leben erforderlich macht, näher beisammen zu wohnen, da es hingegen dem Landmann weit bequemer ist, wenn er sich bei seinem Wohnhaus mit seinen Oeconomic-Gebäuden etwas ausdehnen, und dann von und zu denselben bequem gelangen kann.

§. 7.

Eine andere Bequemlichkeit wird aber in Berggegenden, als bei Häusern in einer Ebene, oder an Flüssen und Seen erfordert, und so hat auch schon der Getreidebauer eine andere Bequemlichkeit, als der Landmann, der den Wein pflanzt, oder der Alpenbauer, der von Viehzucht lebt. Selbst die Städte, wo Handel und Gewerbe blühen, haben wieder andere Bedürfnisse als Residenzen oder ordinäre Provinzialstädte von Markt-, Exercierplätzen, Promenaden etc.

§. 8.

Eine sehr grosse Verschiedenheit von Bequemlichkeit findet auch in den verschiedenen Himmelsstrichen zwischen civilisirten und rohen Völkern Statt. So muss man sich z. B. in manchen Ländern und Gegenden gegen Einbruch oder Ueberfälle feindlicher Horden, und selbst auch wilder Thiere sichern, damit man nicht seines Eigenthums und seiner Freiheit beraubt wird, was in civilisirten Staaten der Fall nicht ist.

§. 9.

In Dörfern wird so viel möglich jedes Haus gesichert, in Städten hingegen auch wohl ausser dieser Sicherheit selbst noch durch Einfassung sämtlicher Gebäude mit Stadtmauern, oder sogar durch Festungswerke zur Vertheidigung äusserer, feindlicher und militärischer Angriffe versehen.

§. 10.

Besondere Bequemlichkeiten fordern warme Länder, in Vergleich mit kälteren, wo im Winter viel Schnee fällt, und man sich oft vom Hause ohne Beschwerlichkeit nicht weit entfernen kann. In wärmeren Himmelsstrichen können daher die Oeconomiegebäude als Stallungen, Holzremissen etc. von der Wohnung abgele-

gen seyn ; aber in Gegenden , wie im Schwarzwald und der Schweiz, in Westphalen , und überhaupt im Norden, wo oft der Schnee noch selbst zur Wärme beiträgt, müssen alle diese Bedürfnisse der Bequemlichkeit wegen , bei einem Wohnhaus unter ein Dach gebracht werden, damit man bei grossem Schnee allenthalben bequem hinkommen könne.

§. 11.

Sitten und Gewohnheiten erzeugen auch öfters eigene Bequemlichkeiten , und der Baumeister darf und kann dieselben ohne Noth nicht ausser Acht lassen , weil er sich sonst den Vorwurf zuziehen würde, hiedurch etwas Wesentliches versäumt zu haben.

§. 12.

Wenn ein Baumeister viel reiset und bessere Sitten und Gewohnheiten in anderen Ländern kennen gelernt hat , so kann er wohl oft neue Bequemlichkeiten nach und nach einführen und die minder guten zu verbessern suchen , denn auf einmal den Landmann in Tyrol , oder den Rheingegenden anders wohnen machen , als er gewohnt ist , wäre zu schwierig , und ein italienischer Nobili, der seinen grossen Vorsaal haben muss, und im Winter eine Etage höher, oder auf einer andern Seite des Palais, als im Sommer wohnt, würde sich nicht gerne von dieser Sitte und dem Conventiellen seines Landes trennen.

§. 13.

So wie der reiche und arme Italiener , der reiche und arme Teutsche etc. , so hat auch der reiche und arme Franzose , Engländer , Russe etc. , einzelne Bequemlichkeiten , welche ein Baumeister bei Entwerfung seines Gebäudes nicht vergessen und ausser Acht lassen darf.

§. 14.

Oeffentliche Gebäude sind wesentlich von Privatwohnungen verschieden. So wie bei den ersten die Etagen des Hauses, die Gänge und Treppen gross und einladend für eine Masse von Menschen seyn sollen, müssen Privatgebäude das Charakteristische und die Bequemlichkeit für das Familienleben nach Stand und Würde des Besitzers angeben. Privatwohnungen gehören nur einzelnen Personen ; öffentliche Gebäude hingegen sind gleichsam als Eigenthum der Gesammtheit anzusehen, und müssen daher auch für das Ganze ihrem Zweck nach bequem seyn.

§. 15.

In anderer Hinsicht erfordern die Gebäude des Bürgers und Gewerbsmannes eine andere Bequemlichkeit als die des Reichen und angesehenen Staatsmannes, und diese wieder eine andere als der Palast des Fürsten.

§. 16.

Betrachtet man deshalb eine ganze Stadt als ein Staatsfamiliengebäude, so liegen in derselben alle einzelne Erfordernisse von Bequemlichkeiten, bei welchen sich leicht die Wohnung des armen Bürgers von der des reichern Staatsmannes unterscheidet, so wie sich diese dann leicht wieder zusammen auf die Wohnung des Fürsten und seinen Hofhalt übertragen lassen.

§. 17.

Nach einer solchen Zusammenstellung der einzelnen Bequemlichkeiten und Erfordernisse für die Anordnung eines Schlossgebäudes folgt, dass ein fürstliches oder königliches Schloss nicht wie das zu Caserta bei Neapel *) in der *Terra felice* einem vielstöckigen viereckigen Kasten gleiche, wo die Präsentationsgemächer, die Wohnung des Königs und der Königin, die der Hofcavaliere und Officianten, die Kirche, das Theater Küchen, Pferdestall, Kutschenremisen etc., gegen alle Bequemlichkeiten und allen Anstand, auf und in einander gepropft sind, und ein Gegenstand dem anderen im Wege steht.

§. 18.

Wird die Bequemlichkeit zur Entwerfung charakteristischer Gebäude als Leiterin der Formen angenommen, so dass sich dieselben nach unseren Bedürfnissen, wir aber nicht umgekehrt, uns in dieselben schicken müssen, so kann durch sie das Gebäude des Schusters, das des Kaufmanns, des Fabrikanten, so wie das des Reichen mit einigen, und das des Fürsten mit vielen Erfordernissen von Bequemlichkeiten, mannigfaltig und als ein charakteristisches Ganze erbaut werden. Auf diese Art war, wie ich glaube, das vom Kaiser Diocletian angelegte Gebäude zu Spalatro am adriatischen Meer; obgleich zu jenen Zeiten schon die Baukunst im Verfall lag, so ist dieses Gebäude wohl als Muster eines Schlosses, welches mannigfaltige Zwecke umfasst, anzusehen.

§. 19.

Uebrigens müssen die Bequemlichkeiten der Gebäude nicht übertrieben und nach jedem individuellen Erfordernisse erlangt werden wollen, weil die Gebäude oft sehr entstellt und auch öfters ihre Solidität dadurch beeinträchtigt wird. Dieses war zum Theil in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich der Fall, wo man die Wohngebäude mit einer Menge Cabinette von mannigfaltigen Formen und Zusätzen zur Bequemlichkeit versah, und es für äusserst ingenieus ansah, dass, wenn man an einer Feder drückte, eine

*) Dieser Palast wurde ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Könige von Spanien durch den Baumeister *vitelli* errichtet.

Toilette, Badewanne, Bett etc. vorsprang. Dergleichen Bequemlichkeiten sind Spielereien und verdienen nur auf besonderes Verlangen des Bauenden von dem Baumeister beachtet zu werden.

§. 20.

Eine andere Bewandniss hat es hingegen mit dem Unterbringen der Möbels oder der unumgänglich nöthigen Hausgeräthschaften für den Besitzer, für welche der Baumeister gleich beim Entwurf seines Gebäudes den erforderlichen Bedacht in Hinsicht auf die Bequemlichkeit eines geschickten Locals für dieselben mit der gehörigen Placirung der Thüren und Fenster ohne Beeinträchtigung der Symetrie und Eurythmie zu nehmen hat.

§. 21.

Eben so wie für den Hausbesitzer die Möbels für die Bequemlichkeit in die Gemächer zu placiren, müssen auch die französischen Kamine und Ofen für die Erwärmung der Zimmer geschickt und zum Einheizen derselben bequem angelegt seyn, und überhaupt Thüren und Fenster ausser einer guten Situirung auch durchs Anschlagen geschickt und leicht geschlossen und wieder geöffnet werden können.

§. 22.

Endlich gehört auch eine solide und gegen Feuer- und Wassergefahr hinlänglich sichere Erbauung der Gebäude zur Bequemlichkeit, damit man durch die Gebrechlichkeiten und Fehler eines Baues nicht allzuviel in seinem Besitzstand gestört, noch sonst besorgt seyn darf, selbst mit den Seinigen durch einen Brand oder durch Wassersfluthen in Gefahr zu kommen.

§. 23.

Nicht weniger gehört zur Bequemlichkeit eines Gebäudes auch noch, dass es nicht zu klein und nicht zu gross sey, weder Ueberflüssiges in seinen Theilen, noch Mangel habe, indem ein zu kleines Haus eben so viel genirt, als von der andern Seite ein zu grosses Gebäude dem Erbauer, besonders wenn er ausser dem Verhältnisse seines Vermögens zu grosse Bausummen darauf verwendet hat, zur Last fällt.

§. 24.

Keine Kunst ist deshalb in pecuniärer Hinsicht mehr als die Baukunst auf eine verhältnissmässige Ausgabe mit dem Vermögen des Eigenthümers beschränkt, und der Baumeister hat hierauf genau zu achten, und muss die übertriebene Baulust oft zu dämpfen suchen, wenn sie zwecklos und nicht in dem Verhältniss mit dem Vermögen steht, hingegen ist es auch seine Pflicht, das Gegentheil bei denen zu thun, welche allzugrosser Ersparniss wegen ihr Bauwesen zu viel beschränken wollen, denn nichts kann mehr den Reichen ehren, als wenn er anständig wohnt, und deshalb, wenn er neu baut, so viel wie möglich zur Veredelung der Baukunst beiträgt, und dadurch sich und sein Jahrhundert noch in der Nachkommenschaft zu ehren sucht.